

3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter)

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S.121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S.309) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 17.11.2023 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 07.12.2023 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter) vom 14.12.2015 sowie der 1. Nachtragssatzung vom 20.12.2019 und der 2. Nachtragssatzung vom 20.12.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 5 der Abwasserbeitragssatzung enthält folgende Fassung:

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt ab 01.01.2022 bei
 - a) der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 a) 15,98 €/m²
 - b) der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 b) 10,59 €/m².
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.

- (3) Unberührt vom § 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen und betrieblichen Gründen erforderlich werden.
- (4) Stellen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse) so sind den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Vorschriften der §§ 6, 8 und 9 geltend entsprechend.
- (5) Der Erstattungsanspruch für zusätzliche Anschlüsse entfällt, wenn der Grundstückseigentümer diesen Anschluss selbst und auf eigene Kosten herstellt. Die Gebühren für die Leistungen der WEB (insbesondere Entwässerungsgenehmigung, Abnahme, Prüfgebühren, TV-Befahrung) bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Königslutter am Elm sind zu beachten.

Artikel II

Diese 3. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wolfsburg, 20.12.2023

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier